

Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 27.06.2025

Juli
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Hinweise und Änderungsvorschläge zu einzelnen Regelungen	5
3.1	Zu § 12j (Ref-E) Infrastrukturgebieteplan	5
3.2	Zu § 14f (Ref-E) Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz	8
3.3	Zu § 43n (Ref-E) Vorhaben in Infrastrukturgebieten	10
3.4	Zu § 43o (Ref-E) Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur	13

1 Einleitung

Der schleppende Ausbau der Verteilnetze zählt zu den zentralen Hemmnissen der wirtschaftlichen Transformation in Deutschland. Der industrielle Mittelstand ist zur Dekarbonisierung seiner Produktion auf erneuerbaren Strom aus Windenergie angewiesen, doch es fehlen die notwendigen Transportkapazitäten im Netzbereich. Windparks und Industrie warten nach wie vor zu lange auf Netzanschlüsse.

Nach umfassenden Reformen befinden sich die Genehmigungs- und Ausbautzahlen der Windenergie endlich auf dem Zielpfad. Das Angebot an Grünstrom wird in den kommenden Jahren spürbar steigen. Der Netzausbau und die effizientere Nutzung vorhandener Netzinfrasturktur müssen mit dem Ausbau der Erneuerbaren künftig Schritt halten können, um Verbrauch und Erzeugung zu verknüpfen sowie industrielle Wertschöpfung zu sichern und zu fördern.

Der BWE begrüßt den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze ausdrücklich. Der Text zur nationalen Umsetzung der RED-III-Vorgaben für den Netzausbau orientiert sich pragmatisch am Rechtstext der EU-Richtlinie 2023/2413 und schöpft den gegebenen Spielraum im Sinne eines Beschleunigungseffekts nahezu vollständig aus. Mit der Schaffung von Infrastrukturgebieten findet die bereits umfassend diskutierte Logik der Beschleunigungsgebiete Einzug in den Netzausbau und wird nach Umsetzung die Genehmigungszeiten durch Screenings substanziell verkürzen. Danach muss in der Regel keine Prüfung von Einzelprojekten mehr erfolgen.

Gleichwohl stellt sich die Frage nach der flächendeckenden Einbeziehung von Speichern. In diesem Punkt bleibt der Entwurf hinter der Richtlinie zurück, deren Artikel 15e zu Infrastrukturgebieten sogar den Titel „Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur, die für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromsystem erforderlich ist“ trägt und damit explizit auf Speicher Bezug nimmt. Der systemdienliche Einsatz von Speichern stützt das Gesamtsystem und senkt Kosten. Speicher sollten daher ebenfalls von der Beschleunigungswirkung der Infrastrukturgebiete profitieren, wie es auch in der RED III vorgesehen ist.

Die Umsetzungs- bzw. Ausweisungsfrist von bis zu 20 Monaten für Infrastrukturgebiete beginnt nach Antragstellung durch den Verteilnetzbetreiber und nach Inkrafttreten des Gesetzes. Dies führt jedoch dazu, dass der Netzausbau je nach Verabschiedung des Gesetzes voraussichtlich erst ab Mitte 2028 von den Infrastrukturgebieten profitieren kann. Deshalb setzt sich der BWE für eine möglichst zügige Umsetzung des Referentenentwurfs im weiteren parlamentarischen Verfahren ein. Wir begrüßen an dieser Stelle ausdrücklich, dass die neue Regelung in § 43o EnWG Genehmigungserleichterungen für Netzertüchtigungsprojekte bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, warum im Zuge der Anpassung des EnWG nicht auch weitere sinnvolle Vorhaben wie der Rechtsanspruch auf die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten umgesetzt werden. Dadurch wären diese flächendeckend nutzbar und würden zur erzeugerseitigen Optimierung der Netzauslastung beitragen. Dies würde den Netzausbaubedarf reduzieren. Außerdem gilt es, private Investitionen in Stromnetze, beispielsweise im Rahmen von „Einsammelnetzen“ zu fördern. Hier sieht der BWE weiteren Anpassungsbedarf.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- die Beschleunigung des Netzausbaus durch die Ausweisung von Infrastrukturgebieten.
- die pragmatische Umsetzung der RED III für den Bereich Offshore und Netze.
- die Anwendung von Infrastrukturgebieten für die Verteilnetzebene.
- die deutliche Erleichterung bei der Ertüchtigung von Verteilnetzen.
- die Möglichkeit, dass Behörden die Gebietsausweisungen an die BNetzA auslagern können.

Wir kritisieren:

- die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie das “bedeutende Vorkommen” von Arten oder “höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen”.
- die fehlende Umsetzung der RED III für Speicherprojekte.

Wir regen an:

- die unbestimmten Rechtsbegriffe zu präzisieren.
- den Gestaltungsspielraum der RED III durch die Aufnahme von Speichern auszuschöpfen.

3 Hinweise und Änderungsvorschläge zu einzelnen Regelungen

3.1 Zu § 12j (Ref-E) Infrastrukturgebietesplan

Der BWE begrüßt die Umsetzung des Artikels 15e Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2023/2413. Mit den formulierten Regelungen wird ein großes Beschleunigungspotenzial gehoben. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die EU-Richtlinie sowohl Genehmigungserleichterungen für Netz- als auch für Speicherinfrastruktur beinhaltet. Wir regen dementsprechend an, dass letztere in dieser oder in einer zusätzlichen nationalen Umsetzung ebenfalls von der angestrebten Erleichterung und Beschleunigung profitieren sollten.

3.1.1 Zu Absatz 1

Die Einführung des § 12j setzt die EU-Richtlinie (EU) 2023/2413 um. Sie erlaubt den Ländern, Pläne zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Netz- und Speicherprojekte zu erstellen, die Erneuerbare Energien ins Stromnetz integrieren, sofern keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder diese ausgeglichen werden können. Ziel ist, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers kann die zuständige Behörde für erstmals nach dem 20. November 2023 im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahmen einen Infrastrukturgebietesplan erstellen. Dabei werden vorhandene Daten zur Raum- und Umweltsituation genutzt, um geeignete Gebiete zu bestimmen. In der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Behörde Infrastrukturgebiete auch ohne Antrag ausweisen.

Bei der Auswahl werden schützenswerte Gebiete wie Natura 2000, Nationalparks oder Biosphärenreservate grundsätzlich gemieden, es sei denn, es gibt keine Alternative. Die Behörden prüfen, ob die Gebiete im Infrastrukturplan enthalten sind oder ob es verhältnismäßige Alternativen gibt. Falls Infrastrukturprojekte bereits in einem Gebiet bestehen, kann dies die Planung beeinflussen.

Die ermittelten Infrastrukturgebiete werden im Umweltbericht als Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen verwendet. Die Planung dient in erster Linie dem Transport Erneuerbarer Energien und stellt keine raumbedeutsame Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes dar. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt im späteren Planfeststellungsverfahren.

§ 12j Absatz 1 Nummer 5 EnWG (Ref-E) legt fest, dass bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten *„Gebiete mit bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen eine Beeinträchtigung durch den Ausbau der Netzinfrastruktur wahrscheinlich ist, die von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können*, zu meiden sind, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau.

Der Richtlinienentwurf geht von vorhandenen Daten aus und will auf national vorhandene Gebietskategorien zurückgreifen (z. B. die ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete), nicht aber auf die Gebietskategorie „bedeutende Vorkommen“. Damit sieht der Gesetzesentwurf nun einen zusätzlichen und nicht von der Richtlinie vorgesehenen Ausschluss (Artikel 15e Absatz 1 RED III) vor. Dieser steht dem Beschleunigungsgedanken der Richtlinie entgegen und wird vom BWE abgelehnt.

Vor diesem Hintergrund fordert der BWE die Streichung der Nummer 5 des § 12f Absatz 1 EnWG (Ref-E).

Konkret: § 12f Absatz 1 Nummer 5 EnWG (Ref-E) ist wie folgt zu ändern:

(1) Für nach dem Ablauf des 19. November 2023 erstmals im Netzentwicklungsplan bestätigte Maßnahmen für Energieleitungen kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netzprojekten im Sinne von Artikel 15e der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 in einem Plan ausweisen (Infrastrukturgebieteplan). In der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Zulassungsbehörde Infrastrukturgebiete nach Satz 1 für erstmals im Flächenentwicklungsplan festgelegte Trassen und Trassenkorridore sowie Standorte von Konverter-, Sammel- oder Umspannplattformen für Offshore-Anbindungsleitungen ohne Antrag ausweisen. Sofern Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung benötigt werden, legt die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Daten des Raumordnungsplan-Monitors des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zugrunde, die ihr für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen sind. Landesbehörden können stattdessen die verfügbaren Geodaten über die verbindlichen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung zugrunde legen. Für diese und andere Geodaten ist § 31 Absatz 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden. Die Ausweisung von Infrastrukturgebieten stellt keine raumbedeutsame Planung und Maßnahme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Raumordnungsgesetzes 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, dar. Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes ist nicht durchzuführen. Der Infrastrukturgebieteplan hat folgende Gebiete zu meiden, es sei denn, es gibt unter Berücksichtigung der mit dem Gebiet verbundenen Ziele keine verhältnismäßige Alternative für den Ausbau:

1. Natura- 2000-Gebiete,
2. Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
3. Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes,
4. die Kernzone und die Pflegezone der Biosphärenreservate nach § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie

~~5. [Gebiete mit bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen eine Beeinträchtigung durch den Ausbau der Netzinfrastuktur wahrscheinlich ist, die von der Planfeststellungsbehörde oder der nach Landesrecht zuständigen~~

Behörde auf Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden können, und]

6. Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.

Zur Vorbereitung der Ausweisung des Infrastrukturgebiets kann die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde den Vorhabenträger auffordern, einen Vorschlag für das auszuweisende Infrastrukturgebiet zu übermitteln.

3.1.2 Zu Absatz 3

Nach § 12j Absatz 3 prüft die zuständige Behörde bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten, ob es sich um eine Änderung und Erweiterung, einen Ersatzneubau oder einen Parallelneubau handelt. Dazu werden bestehende Trassen des Übertragungsnetzes berücksichtigt.

Durch die Dezentralisierung der Stromerzeugung hat sich der Bedarf zu Rückspeisung von niedrigen auf höhere Spannungsebenen, bis hin zum Abtransport über die Übertragungsnetze massiv erhöht. Die Berücksichtigung von Bestandstrassen im Übertragungsnetz nach § 3 Nummer 2 NABEG erscheint daher sachgerecht.

3.1.3 Zu Absatz 6

Nach § 12j Absatz 6 ist für den Infrastrukturgebietesplan, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/2001 verlangt, eine Strategische Umweltprüfung (SUP) nach dem UVPG durchzuführen. Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen, wie von Artikel 15e Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/2001 ebenfalls verlangt.

Dies begrüßt der BWE ausdrücklich. Die Formulierung „und im Einzelfall eine Verträglichkeitsprüfung nach § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes“ bietet durch die unbestimmte Formulierung jedoch Verzögerungspotenzial. Der BWE regt daher an, dass die einzelnen Einzelfalltatbestände durch den Gesetzgeber hinreichend normiert werden.

3.1.4 Zu Absatz 7

Nach § 12j Absatz 7 Satz 1 sieht die Planfeststellungsbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde Regeln für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen vor. Diese sind zu ergreifen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG sowie auf besonders geschützte Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, sind die Auswirkungen erheblich zu verringern.

Der BWE weist darauf hin, dass die Richtlinie lediglich die **streng geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 14 BNatSchG sowie die europäischen Vogelarten umfasst. Die nationale Umsetzung geht insoweit über das Schutzmaß der Richtlinie hinaus. Der BWE regt hier eine Angleichung an die europäische Richtlinie an.**

In der Begründung ist weiterhin zu lesen: „Um eine einheitliche Rechtspraxis zu fördern, sollten die zuständigen Behörden der Länder sich an den durch die Bundesnetzagentur vorzusehenden Regeln für Standard-Minderungsmaßnahmen orientieren.“ Dies begrüßt der BWE ausdrücklich, da „Regelungen für verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ auf Ebene der deutschen Verwaltung bisher neu sind. Er regt an, die Verbände bei der Erstellung zu beteiligen. Der BWE begrüßt die Erwähnung in der Begründung insbesondere, da der adäquate Katalog für Minderungsmaßnahmen im Rahmen der RED-III-Onshore-Umsetzung bis heute nicht umgesetzt wurde. Besser wäre noch eine Standardisierung auf Bundesebene, damit in den Plänen auf eine etwaige konkrete Bundesliste verwiesen werden kann.

3.1.5 Zu den Absätzen 8 bis 9

Nach § 12j Absatz 8 hat die zuständige Behörde vor der Ausweisung von Infrastrukturgebieten die Belange der zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und der Öffentlichkeit zu konsultieren. Dies betrifft sowohl den Entwurf des Infrastrukturgebietesplans als auch die Unterlagen für die SUP. Nach einer einmonatigen digitalen Auslegungsphase kann die betroffene Öffentlichkeit ihre Anliegen binnen eines Monats einbringen.

Nach § 12j Absatz 9 soll die zuständige Behörde Infrastrukturgebiete spätestens nach 20 Monaten ausweisen. Eine Fristverlängerung durch die Behörde ist nur möglich, wenn sich der Inbetriebnahmezeitraum dadurch nicht verzögert. Die zuständige Behörde kann die Bundesnetzagentur bitten, die Ausweisung der Infrastrukturgebiete an ihrer Stelle vorzunehmen.

Diese Regelungen erscheinen sachgerecht. Insbesondere das Anliegen, den Inbetriebnahmezeitraum von Netzinfrastrukturprojekten nicht zu verzögern, ist aus Sicht des BWE begrüßenswert.

3.2 Zu § 14f (Ref-E) Infrastrukturgebietesplan im Elektrizitätsverteilernetz

3.2.1 Zu Absatz 1

Die Einführung des § 14f setzt die EU-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 18. Oktober 2023 um. Sie erlaubt den Ländern, Pläne zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Netz- und Speicherprojekte zu erstellen, die Erneuerbare Energien ins Stromnetz integrieren, sofern keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder diese ausgeglichen werden können. Ziel ist, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen.

Analog zu § 12j kann die Planfeststellungs- bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers Infrastrukturgebiete für Maßnahmen zur Errichtung, zur Änderung und zum Betrieb von Hochspannungsfreileitungen in der 110kV-Netzebene in einem Plan ausweisen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze die entsprechenden Maßnahmen in ihrem Netzausbauplan angegeben haben. Der Netzausbauplan ist von Verteilnetzbetreibern laut § 14d Absatz 1 ab 2026 alle zwei Jahre bei der Regulierungsbehörde vorzulegen.

Die Ausweisung des Infrastrukturgebiets auf Verteilnetzebene soll innerhalb von 20 Monaten auf Grundlage vorhandener Daten zur Raum- und Umweltsituation erfolgen. Für die Ausweisung ist § 12j Absatz 1 Satz 3 bis 9 entsprechend anzuwenden. Der BWE verweist in diesem Zusammenhang auf die Bewertung und Anregungen zu § 12j in Kapitel 3.1. Dies gilt insbesondere für die geforderte Streichung der Nummer 5 des § 12f Absatz 1 EnWG (Ref-E) in Kapitel 3.1.1.

Auch bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten im Verteilnetz sollen schützenswerte Gebiete wie Natura 2000, Nationalparks oder Biosphärenreservate grundsätzlich gemieden werden, es sei denn, es gibt keine Alternative. Die Behörden prüfen, ob die Gebiete im Infrastrukturplan enthalten sind oder ob es verhältnismäßige Alternativen gibt. Falls Infrastrukturprojekte bereits in einem Gebiet bestehen, kann dies die Planung beeinflussen. Die Planung dient vor allem dem Transport Erneuerbarer Energien und ist keine raumbedeutsame Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Die Prüfung der Raumverträglichkeit erfolgt im späteren Planfeststellungsverfahren. In der ausschließlichen Wirtschaftszone kann die Behörde Infrastrukturgebiete auch ohne Antrag ausweisen.

Der BWE begrüßt, dass die Ausweisung von genehmigungsbeschleunigenden Infrastrukturgebieten auch für die 110kV-Hochspannungsebene im Verteilnetz angewendet werden soll. Der Netzanschluss von modernen Windparks, insbesondere ab einer Windparkleistung von 20 MW, findet zunehmend in dieser Spannungsebene statt. Knappe Netzanschlusskapazitäten drohen die Energiewende zunehmend auszubremsen. Die angestrebten Genehmigungsbeschleunigungen leisten einen Beitrag zur Beschleunigung des Verteilnetzausbaus und zur Angleichung an das weiterhin notwendige Tempo des Erneuerbaren Ausbaus.

3.2.2 Zu Absatz 2

§ 14f Absatz 2 sieht vor, dass für Maßnahmen, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang miteinander stehen, ein einheitliches Infrastrukturgebiet durch sogenannte Kopplungsräume ausgewiesen werden kann. Die Sinnhaftigkeit einer gemeinsamen Durchführung soll der Antragsteller laut Absatz 6 Satz 2 mit dem Antrag angeben.

Der BWE begrüßt diesen pragmatischen Ansatz zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten im Verteilnetz ausdrücklich. Gerade die Verteilnetzebene wird durch eine Vielzahl von Netzbetreibern bewirtschaftet. Die Bündelung von Gebietsausweisungen kann Genehmigungsprozesse harmonisieren und beschleunigen.

3.2.3 Zu Absatz 3

Die zuständige Behörde soll nach § 14f Absatz 3 überprüfen, ob es sich bei der Maßnahme um eine Änderung oder Erweiterung, einen Ersatzneubau oder Parallelneubau handelt. Dazu sind bestehende Trassen im Übertragungsnetz zu berücksichtigen.

Durch die Dezentralisierung der Stromerzeugung hat sich der Bedarf der Rückspeisung von niedrigen auf höhere Spannungsebenen, bis hin zum Abtransport über die Übertragungsnetze massiv erhöht. Die Berücksichtigung von Bestandstrassen im Übertragungsnetz nach § 3 Nummer 2 NABEG erscheint daher sachgerecht.

3.2.4 Zu Absatz 4

§ 14f Absatz 4 besagt, dass §12j Absatz 5, 6 Satz 1 und 2, Absatz 7 sowie Absatz 9 Satz 2 entsprechend anzuwenden sind. Dies betrifft:

- die Entscheidung über die Zulässigkeit der Netzausbaumaßnahme,
- die Strategische Umweltprüfung und Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall,
- Regeln für Minderungsmaßnahmen sowie
- mögliche Fristverlängerungen bei der Ausweisung durch die Behörde.

An dieser Stelle sei daher auf die entsprechenden Kapitel dieser Stellungnahme verwiesen.

3.2.5 Zu Absatz 5

Nach § 14f Absatz 5 hat die für die Ausweisung zuständige Behörde die Verteilnetzbetreiber, die weiteren betroffenen Behörden sowie die Öffentlichkeit bei der Ausweisung zu beteiligen. Dies betrifft sowohl den Entwurf des Infrastrukturgebietepans im Verteilnetz als auch den Umweltbericht, den die Regulierungsbehörde nach § 12c Absatz 2 in Vorbereitung für den Bundesbedarfsplan erstellt. Nach einer einmonatigen digitalen Auslegungsphase kann die betroffene Öffentlichkeit ihre Anliegen binnen eines Monats einbringen.

Der BWE begrüßt die Beteiligung der Öffentlichkeit, um die Akzeptanz der Energiewende zu wahren. Die knappe Beteiligungsfrist ist notwendig, um eine effektive Beschleunigung der Genehmigungsprozesse zu erreichen.

3.3 Zu § 43n (Ref-E) Vorhaben in Infrastrukturgebieten

§ 43n (neu) setzt Artikel 15e Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 um.

3.3.1 Zu Absatz 1

§ 43n Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15e Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie. Demnach können bestimmte Stromnetzvorhaben, die zur Integration Erneuerbarer Energien erforderlich sind, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtlichen Prüfungen ausgenommen werden. Andere fachrechtliche Anforderungen bleiben davon unberührt.

Alle im Netzentwicklungsplan bestätigten Projekte, für die nach § 12j Infrastrukturgebiete ausgewiesen werden, gelten als notwendig für die Integration Erneuerbarer Energien und die Umstellung auf eine weitgehend erneuerbare Stromversorgung. Dies gilt auch für Verteilnetzvorhaben im Bereich der 110-kV-Hochspannungsebene. Dies begrüßt der BWE, da diese Spannungsebene insbesondere für den Netzanschluss von Onshore-Windenergieanlagen eine zentrale Rolle spielt.

Die Befreiung gilt für Vorhaben, die in einem nach § 12j (neu) oder § 14f (neu) ausgewiesenen Infrastrukturgebiet liegen. Sofern das Infrastrukturgebiet im Einzelfall aus zwingenden Gründen für einen Teilbereich der Maßnahme verlassen werden muss, folgt hieraus kein Aufleben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtlicher Prüfungen oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wenn bei deren Durchführung das Vorhaben insgesamt verzögert würde.

Statt aufwändiger Prüfverfahren werden verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen angeordnet (§ 12j Abs. 7 bzw. § 14f Abs. 4 i. V. m. § 12j Abs. 7). Eine Kartierung ist auch bei fehlenden Daten nicht erforderlich. Der Vorhabenträger muss geeignete Minderungsmaßnahmen prüfen und vorschlagen, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben (§§ 34, 44 BNatSchG) zu ermöglichen.

CEF-Maßnahmen (vorbereitende Ausgleichsmaßnahmen) dürfen die Inbetriebnahme nicht gefährden. Geeignete Flächen sind daher rechtzeitig zu sichern. Um spätere Änderungen zu vermeiden, sollte die Prüfung der Maßnahmen vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen sein.

Belange, die nicht erneut ermittelt oder bewertet werden müssen, sind nur insoweit in der Abwägung zu berücksichtigen, als sie im Rahmen früherer strategischer Umweltprüfungen oder rechtlicher

Vorgaben bereits erfasst wurden (z. B. Lärmschutzgrenzwerte). Eine nochmalige Ermittlung würde den Beschleunigungseffekt konterkarieren.

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht im Infrastrukturgebietesplan zu regeln. Stattdessen ist eine einmalige pauschale Zahlung vorgesehen, deren Höhe sich nach der (Teil-)Länge des Vorhabens richtet, für das der Bedarf einer Ausgleichsmaßnahme festgestellt wurde. Diese fließt in Artenschutzprogramme und dient der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands betroffener Arten – unabhängig davon, ob konkrete Minderungsmaßnahmen erfolgen.

3.3.2 Zu Absatz 2

Nach § 43n Absatz 2 gelten die Regelungen aus Absatz 1 Satz 1 bis 2 und Satz 4 bis 10 sowie Absatz 3 bis 6 und 8 bis 10 (neu) auch für Vorhaben, bei denen vor dem 20. November 2023 im Rahmen der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor festgelegt wurde oder die in einem Gebiet liegen, das vor diesem Datum einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde. Dazu zählen insbesondere die Untersuchungsräume des Umweltberichts nach § 12c Absatz 2, aber auch auf Landesebene ausgewiesene Gebiete. Die bestehenden Umweltprüfungen erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinie 2001/42/EG.

Auch bei anderen Vorhaben können Umweltprüfungen auf vorgelagerter Ebene erfolgen. Artikel 15e Absatz 2 Satz 2 der EU-Richtlinie erlaubt die Anerkennung solcher Bestandsgebiete, ohne dass alle Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sein müssen. Falls sowohl Nummer 1 als auch Nummer 2 zutreffen, gilt das Infrastrukturgebiet aus Nummer 1. Außerdem wird klargestellt, dass § 12 Absatz 7 EnWG bei Bestandsgebieten nicht gilt, aber grundsätzlich eine Bundesfachplanung erforderlich ist, sofern das Gebiet im Rahmen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes vorgesehen ist.

3.3.3 Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 15e Absatz 3 der EU-Richtlinie 2018/2001 um. Die zuständige Behörde muss innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens prüfen, ob trotz geplanter Maßnahmen erhebliche, bislang nicht erkannte Umweltauswirkungen auftreten könnten – insbesondere aufgrund der ökologischen Sensibilität des Gebiets.

Diese Prüfung erfolgt auf Basis vorhandener Daten. Reichen diese nicht aus, kann die Behörde vom Vorhabenträger weitere Informationen anfordern. Entscheidend ist, dass die herangezogenen Daten der Behörde bekannt und zugänglich und innerhalb der 30-Tage-Frist verfügbar sind.

Ist die Auswertung zusätzlicher Daten innerhalb dieser Frist nicht zumutbar, bleiben sie im Verfahren unberücksichtigt. Eine Kartierung ist nicht erforderlich, da sie dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung widerspricht.

Der BWE begrüßt diese nah am europäischen Gesetzestext orientierte nationale Umsetzung sowie die Regelung, dass nur vorhandene Daten für das Überprüfungsverfahren herangezogen werden können. Beim vorliegenden Überprüfungsverfahren sollen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen erkannt werden. Diese sind unvorhergesehen, wenn sie nicht bei der SUP auf Planungsebene erfasst wurden. Damit kann es sich nur um eine Deltabetrachtung handeln, bei der die Auswirkungen, die bereits im Rahmen der SUP ermittelt oder nicht berücksichtigt worden sind, die Ausgangslage darstellen. Bei der Deltabetrachtung sind somit auch die auf Planungsebene festgelegten Minderungsmaßnahmen heranzuziehen.

Der BWE weist zudem darauf hin, dass der Prüfungsmaßstab „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen“ der RED-III, der auch hier anzuwenden ist, eine Aneinanderreihung von unbestimmten Rechtsbegriffen darstellt. Dies birgt immer die Gefahr, dass es aufgrund von unterschiedlichen Auslegungen zu Verzögerungen kommt, die im Sinne der RED-III-Umsetzung vermieden werden sollen.

3.3.4 Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 15e Absatz 4 der EU-Richtlinie 2018/2001 um. Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen auftreten, ordnet die zuständige Behörde zusätzliche geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen an. Sind diese nicht möglich, sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen – ebenfalls auf Basis vorhandener Daten und ohne neue Kartierungen. Vorrang haben konkrete Ausgleichsmaßnahmen mit tatsächlichem Nutzen. Sind diese unverhältnismäßig (z. B. wegen hoher Kosten), ist stattdessen eine pauschale Einmalzahlung von 5.000€ pro begonnenem Trassenkilometer zu leisten. Diese Abgabe fließt zweckgebunden in Artenschutzprogramme und soll den Erhaltungszustand betroffener Arten sichern oder verbessern.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass ein vereinfachtes Anzeige- oder Plangenehmigungsverfahren ausgeschlossen ist, wenn die Prüfung erhebliche unvorhergesehene Auswirkungen feststellt. Dies kritisiert der BWE, da dies im Text der EU-Richtlinie nicht vorgesehen ist und zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess führen könnte.

3.3.5 Zu Absatz § 43n Absatz 7

§ 43n Absatz 7 Satz 1 besagt, dass ein in einem Infrastrukturgebietesplan nach § 12j oder für Elektrizitätsverteilernetze nach § 14f ausgewiesenes Gebiet bei der Planfeststellung eine verbindliche Wirkung hat, ähnlich wie die Präferenzräume nach § 18 Absatz 3c des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes. Allerdings kann § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz hier keinen zwingenden Grund für Abweichungen vom Infrastrukturgebiet darstellen, es sei denn, verbindliche Raumordnungsziele, etwa zum Abstand von Leitungen zu Gebäuden, rechtfertigen dies.

In Verfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz entfällt die Bundesfachplanung, wenn ein Infrastrukturgebiet ausgewiesen ist, wobei § 18 Absatz 3b NABEG gilt. Zudem kann die zuständige Behörde nach der Ausweisung des Infrastrukturgebiets Veränderungssperren gemäß § 16 Absatz 7 des Gesetzes erlassen.

Der BWE begrüßt dies. Die Festlegung, dass ausgewiesene Infrastrukturgebiete bei der Planfeststellung eine Bindungswirkung haben, schafft Rechtssicherheit für Windenergieprojekte, die in solchen Gebieten geplant werden. Zudem stärkt die Regelung, dass keine zwingenden Gründe aus dem Bundesnaturschutzgesetz Abweichungen rechtfertigen, die Planungssicherheit für Windenergieanlagen in Infrastrukturgebieten.

3.3.6 Zu Absatz § 43n Absatz 10

§ 43n Absatz 10 legt fest, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt

anzuwenden sind, sofern der Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt wird oder die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Das betrifft auch Planänderungsverfahren nach § 76 der Verwaltungsverfahrensgesetze. Wenn eine Überprüfung ergibt, dass das Vorhaben wahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen hat, sind keine Anzeige- oder Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Regelung ist eine Anschlussregelung zu § 43m, der bis zum 30. Juni 2025 gilt. Um Verzögerungen bei laufenden Verfahren zu vermeiden, kann der Vorhabenträger die Nicht-Anwendung der Regelung bei der zuständigen Behörde beantragen. Außerdem sind Planänderungen nach den Absätzen 1 bis 9 möglich, wenn das Planfeststellungsverfahren entsprechend geführt wurde.

Der BWE begrüßt hier ausdrücklich die Aufnahme der 110-kv-Hochspannungsfreileitung in diese Regelung.

3.4 Zu § 43o (Ref-E) Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur

§ 43o (neu) setzt Artikel 15e Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 um. Er betrifft Maßnahmen zur Änderung oder Erweiterung einer Leitung, des Ersatzneubaus oder des Parallelneubaus, die der Integration von Erneuerbaren Energien ins Stromnetz dienen. Bei diesen Vorhaben erfolgt die Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, ausschließlich basierend auf den möglichen Auswirkungen der Änderungsmaßnahme im Vergleich zur bestehenden Infrastruktur. Die genannten Maßnahmen umfassen laut Gesetzesbegründung insbesondere Zu- und Umbeseilungen, standortnahe Maständerungen sowie Ersatz- und Parallelneubauten. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob das Projekt in einem Infrastrukturgebiet liegt. Außerdem wird die bisherige Regelung zum Netzausbau im Übertragungsnetz fortgeführt.

Ein wesentlicher Teil der notwendigen Investitionen in die Netzinfrastuktur ergibt sich aus dem Alter des Bestandsnetzes sowie aus den steigenden Anforderungen an das Energiesystem der Zukunft. Ertüchtigungsmaßnahmen, wie die geringfügige Erhöhung von Strommasten oder der Einsatz von Hochtemperatur-Leiteseilen ermöglichen eine höhere und sichere Auslastung des Netzes, welche auch das Abregelungsvolumen durch Redispatch-Maßnahmen senken kann. Diese technisch einfach umsetzbaren Maßnahmen müssen durch entsprechende Regulatorik flankiert werden. Im Ergebnis kann die Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen deutlich beschleunigt und Netz(-ausbau)kosten deutlich gesenkt werden.

Der BWE begrüßt daher die angestrebten Erleichterungen für Ertüchtigungs- oder Repowering-Maßnahmen. Einen ähnlichen Vorschlag, der die Absenkung konkreter Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Anwendung eines einfachen Bauanzeigeverfahrens für die Ertüchtigung des Verteilnetzes vorsah, brachte der BWE gemeinsam mit dem VKU bereits zu Beginn des Jahres in den öffentlichen Diskurs ein. Wir begrüßen insbesondere, dass die Regelung nach § 43o (neu) auch außerhalb von Infrastrukturgebieten angewendet wird. Dadurch vermeidet der Gesetzgeber, dass die sinnvollen Regelungen für Ertüchtigungsmaßnahmen an die Ausweisung von Infrastrukturgebieten gekoppelt werden. Deren Ausweisung könnte aufgrund der vorgesehenen Fristen etwa zwei Jahre dauern. Der Gesetzgeber erkennt also richtigerweise, dass die Ertüchtigung der Verteilnetze diese Zeit nicht hat.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pexels (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpersonen

Juliane Karst | Justiziarin | j.karst@wind-energie.de
Tristan Stengel | Fachreferent Netze | t.stengel@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Juliane Karst | Justiziarin
Tristan Stengel | Fachreferent
Mirko Moser-Abt | Leiter Politik
Moritz Röhrs | Fachreferent

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
Arbeitskreis Energiepolitik
Arbeitskreis Netze
Juristische Arbeitsgruppe Netze
Juristische Arbeitsgruppe Energierecht
Juristische Arbeitsgruppe Genehmigungsrecht
Juristische Arbeitsgruppe Planungsrecht
Planerbeirat
Naturschutzbeirat - AG RED III
Länder: alle Landesverbände des BWE und BEE

Datum: 4. Juli 2025